GESCHÄFTSORDNUNG DER INTEGRATIONS-KOMMISSION DER KREISSTADT LAUTERBACH

Aufgrund des § 89 Abs. 1 HGO i.V.m. § 72 Abs. 4 HGO der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBI. S. 915) hat der Magistrat der Kreisstadt Lauterbach durch Beschluss vom 01.03.2023 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Die Integrations-Kommission und Ihre Mitglieder

§ 1 Aufgaben und Befugnisse der Integrations-Kommission

- (1) Die Integrations-Kommission vertritt die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt. Sie berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.
- (2) Der Magistrat hat die Integrations-Kommission rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören die Integrations-Kommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme der Integrations-Kommission, die innerhalb einer Frist von einem Monat, an die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher bzw. an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten ist. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich die Integrations-Kommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (4) Die Ausschüsse müssen die Integrations-Kommission in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die Interessen der ausländischen Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Co-Vorsitzenden der Integrations-Kommission eine Einladung und Tagesordnung zu den Sitzungen. Für die mündliche Anhörung gilt Absatz 6 und 7.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat können beschließen, die Integrations-Kommission in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (6) Die mündliche Anhörung der Integrations-Kommission in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende oder die oder der Co-Vorsitzende der Integrations-Kommission oder ein von dieser aus ihrer Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme der Integrations-Kommission vorzutragen.
- (7) In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied der Integrations-Kommission in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (8) Die Integrations-Kommission hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht sie in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Der Magistrat bzw. die Stadtverordnetenversammlung entscheiden in angemessener Frist über Vorschläge der Integrations-Kommission. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die

Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung der Integrations-Kommission in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

(9) Die Integrations-Kommission hat ein Antragsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten die ausländischen Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen. Anträge reicht sie in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Anträge der Integrations-Kommission. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung der Integrations-Kommission in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Integrations-Kommission sind verpflichtet, an den Sitzungen der Integrations-Kommission teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem Co-Vorsitzender der Integrations-Kommission an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied der Integrations-Kommission mehr als einmal unentschuldigt, können die oder der Vorsitzende und die oder der Co-Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen.
- (3) Ein Mitglied der Integrations-Kommission, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden oder dem Co-Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Integrations-Kommission unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigen die oder der Vorsitzende und die oder der Co-Vorsitzende der Integrations-Kommission der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeiten nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Vorsitz in der Integrations-Kommission

§ 5 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Integrations-Kommission wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus der Personengruppe der sachkundigen Einwohner eine oder einen Co-Vorsitzenden.
- (2) Die oder der Vorsitzende und die oder der Co-Vorsitzende der Integrations-Kommission beruft die Mitglieder der Integrations-Kommission zu den Sitzungen der Integrations-Kommission so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Integrations-Kommission oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die oder der Co-Vorsitzende unter Angabe der zur

Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit der Stadt und hier der Integrations-Kommission fallen. Die Antragstellerinnen und/oder die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

- (3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Co-Vorsitzenden festgesetzt.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Integrations-Kommission und an den Magistrat sowie an die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Integrations-Kommission anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem Co-Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende und die oder der Co-Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende und die oder der Co-Vorsitzende müssen auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

§ 6 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende oder die oder der Co-Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Integrations-Kommission. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge zu ihrer oder seiner Vertretung berufen, die die Integrations-Kommission beschließt.
- (2) Die oder der Vorsitzende oder die oder der Co-Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen.
- (3) Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht im Sinne von §§ 10, 11 aus.

III. Sitzungen der Integrations-Kommission

§ 7 Öffentlichkeit

Die Integrations-Kommission berät und beschließt in der Regel in nicht-öffentlichen Sitzungen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Integrations-Kommission ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Integrations-Kommission anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Integrations-Kommission zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder der Integrations-Kommission ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO), so ist die Integrations-Kommission ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

IV. Gang der Verhandlung

§ 9 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Integrations-Kommission kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Integrations-Kommission kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Integrations-Kommission zustimmen.

§ 10 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende oder die oder der Co-Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Integrations-Kommission und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden oder der oder des Co-Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörerinnen oder Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende oder die oder der Co-Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der Integrations-Kommission

- (1) Die oder der Vorsitzende oder die oder der Co-Vorsitzende ruft Mitglieder der Integrations-Kommission zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende oder die oder der Co-Vorsitzende entzieht dem Mitglied der Integrations-Kommission das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende oder die oder der Co-Vorsitzende ruft das Mitglied der Integrations-Kommission bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende und die oder der Co-Vorsitzende können ein Mitglied der Integrations-Kommission bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder

mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Integrations-Kommission anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

V. Niederschrift

§ 12 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Integrations-Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Integrations-Kommission kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie der oder dem Co-Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführerinnen oder Schriftführern können nur Mitglieder der Integrations-Kommission, Gemeindebedienstete und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben oder Bürgerinnen bzw. Bürger gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
- (3) Den Mitgliedern der Integrations-Kommission wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Co-Vorsitzenden der Integrations-Kommission und dem Mitglied der Integrations-Kommission zuvor vereinbart wurde.
- (4) Mitglieder der Integrations-Kommission können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach Übermittlung der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem Co-Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Integrations-Kommission in der nächsten Sitzung.

VI. Schlussvorschriften

§ 13 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung des Magistrates

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang des Magistrates maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat entsprechend.

§ 14 In-Kraft-Treten

dese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

den 01.03.2023

Vollmöller (Bürgermeister)